



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Allgemeinverfügung  
des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nach § 14a Absatz 1 der Verordnung  
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

**vom 8. April 2021 - Az.: 33-9122.20**

## **I. Anordnung**

- 1.1. In Baden-Württemberg darf Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe im Betrieb klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Beginn des Tages des auf der Bescheinigung nach Nummer 1.4. eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des abschließenden Laboruntersuchungsbefundes.
- 1.2. Die klinischen Untersuchungen der zur Abgabe vorgesehenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel und Wachteln des Bestandes (gehaltene Tiere des gleichen Gesundheitsstatus innerhalb einer einzigen Produktionseinheit) sind von einer nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf die in der Entscheidung der Kommission 2006/437/EG (ABl. L 237 vom 31.8.2006, S. 1) beschriebene Symptomatik zu achten.
- 1.3. Die Probenahme für die virologische Untersuchung bei Enten und Gänsen hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Je Bestand sind Proben von 60 Tieren in einem nach Artikel 37 der Ver-

ordnung (EU) 2017/625 amtlich benannten Labor (Landesuntersuchungseinrichtung) oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Landesuntersuchungseinrichtungen sind in Baden-Württemberg die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe, und Freiburg sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind jeweils alle Tiere des Bestandes zu untersuchen. Die virologische Untersuchung hat durch einen PCR-Test nach der amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erfolgen.

- 1.4. Die Person, die das Geflügel im Reisegewerbe abgibt, hat eine Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1.2. bzw. 1.3. mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung der klinischen Untersuchung muss die nach Nummer 1.2. zur Untersuchung berechnigte Person und die Bescheinigung der virologischen Untersuchung das amtlich benannte Labor bzw. die Akkreditierung des untersuchenden Labors erkennen lassen. Die Bescheinigungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.
- 1.5. Die Anordnungen der Nummern 1.1. bis 1.3 und die Mitführungs- und Vorzeigepflichten aus Nummer 1.4. gelten, solange das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner auf der Internetseite des Instituts veröffentlichten Risikoeinschätzung zum Auftreten von hochpathogenem Influenzavirus des Subtyps H5 (HPAIV H5) (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-ge-fluegelpest/>) das Eintragsrisiko in Deutschland durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) mindestens als hoch einstuft.
- 1.6. Die Anordnungen der Nummern 1.1. bis 1.5. gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1.1. bis 1.4. wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ländlichen Raum und

Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter [www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de).

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

## III. Begründung

Für die Anordnung der Untersuchungspflicht sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) grundsätzlich die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 25. März 2021 das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen), sowie das Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) für Deutschland insgesamt als hoch eingestuft und im gesamten Bundesgebiet zur äußersten Vorsicht beim (ambulanten) Handel mit Lebendgeflügel aufgerufen. Eine Verschleppung ist

auch bundeslandübergreifend möglich, insbesondere wenn ein Handel mit Lebendgeflügel betrieben wird. Aktuell gibt es eine Reihe von festgestellten HPAI-Ausbrüchen und Verdachtsmeldungen bei Geflügel in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen, die auf eine solche Verschleppung hindeuten. Das, für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderliche, einheitliche Vorgehen in Baden-Württemberg kann nur durch eine Verfügung des Ministeriums gewährleistet werden. Eine landesweit einheitliche Regelung darüber, was bei der Abgabe von Geflügel gefordert aber auch als ausreichend akzeptiert wird, erleichtert es den im Reisegewerbe tätigen Geflügelhändlerinnen und -händlern, sich rechtskonform zu verhalten und ist somit auch in deren Interesse.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.4. der Allgemeinverfügung beruht auf §14a Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die gewerbsmäßige Abgabe von Geflügel von einer klinischen bzw. virologischen Untersuchung der Tiere mit negativem Ergebnis abhängig machen. Damit die Einhaltung der Untersuchungspflicht überprüft werden kann, hat die Person, die das Geflügel im Reisegewerbe abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Die landesweite Untersuchungspflicht von gewerblich im Reisegewerbe gehandelten Tieren ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, weil die Tiere aus unterschiedlichen Herkunftsorten angekauft und ggf. großflächig in eine Vielzahl von Betrieben und über weite Strecken verteilt werden. Des Weiteren besteht infolge zahlreicher Ausbrüche in der Wildvogelpopulation und bei gehaltenen Vögeln in Deutschland eine angespannte Gesamtlage (Epidemie) nach der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes und ein hohes Seuchenverschleppungsrisiko. Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transportes und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko.

Die angeordneten Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.4. der Allgemeinverfügung verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten

dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitestmöglich auszuschließen. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikoeinschätzung sogar empfohlen, zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen auch im überregionalen Maßstab, den ambulanten Lebendgeflügelverkauf ganz zu unterbinden. Es gibt keine weniger einschneidende Möglichkeit, mit der das angestrebte Ziel gleich gut erreicht werden könnte.

Der zeitlich befristete Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderte Untersuchung dient auch zur Absicherung der Handelnden, welche nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen durch die Kopplung an die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes befristet.

Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Geflügel, welches unmittelbar zur Schlachtung abgegeben wird, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten nach den Nummern 1.1. bis 1.5. für diese Tierkategorie nicht.

Die Vielzahl der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nummer 2:

Die sofortige Vollziehung in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Geflügelhändlerinnen und -händler gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des

hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich.

Zu Nummer 3:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahme eine ausreichende Wirkung entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Zu Nummer 4:

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 LVwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgemacht.

Stuttgart, den 8. April 2021



Anne-Katrin Leukhardt

Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung